



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 34 M. Stellengefühe werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfennige,  $\frac{1}{2}$  S. 27 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 17 (N. 9).

Leipzig, Montag den 21. Januar 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Vereinigung der Schulbuchverleger.

Die unterzeichnete Vereinigung hat sich an die sämtlichen für das Osterschulbuchgeschäft in Betracht kommenden Kultusministerien mit der Bitte gewendet, mit Rücksicht auf die in diesem Jahre besonders großen Schwierigkeiten anordnen zu wollen, daß schon im Januar, spätestens Februar den Sortimentbuchhändlern mitgeteilt wird, welche Bücher an den Beitr. Schulen gebraucht werden, und daß auch die Schüler angehalten werden, ihre Bestellungen spätestens im Februar aufzugeben. Nachdem unserer Bitte von den Ministerien entsprochen worden ist, haben wir die zuständigen Kreis- und Ortsvereine von dem für ihr Gebiet ergangenen Bescheid benachrichtigt und sie ersucht, bei den Direktoren der Anstalten auf Erfüllung der ministeriellen Verordnung zu dringen. Wir verfehlen nicht, den deutschen Schulbuchverlegern hiervon Kenntnis und anheim zu geben, sich darauf einzurichten, daß die Schulbuchbestellungen voraussichtlich in diesem Jahre früher eingehen werden als sonst. Vereinigung der Schulbuchverleger.

### Teuerungszuschläge der Verleger.

Nr. 363 der »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« enthält nachstehende Begründung der im Börsenblatt 1917, Nr. 303, auf Veranlassung des Deutschen Verlegervereins veröffentlichten »Erklärung« einer Reihe wissenschaftlicher Verleger, der sich inzwischen weitere Verlagsfirmen angeschlossen haben:

Die steigenden Schwierigkeiten und Lasten, unter denen fast alle Zweige des Handels und Gewerbes zu leiden haben, haben sich immer fühlbarer auch im Buchhandel bemerkbar gemacht und den Verlag nicht weniger wie das Sortiment berührt. Unter dem Druck dieser Verhältnisse hat eine Zahl wissenschaftlicher und schönwissenschaftlicher Verleger in mehreren Sitzungen getagt, um möglichst allgemeine Richtlinien zu einer einheitlichen Preiserhöhung aufzustellen. Dabei hat sich herausgestellt, daß bei der Verschiedenheit der Lage und der Bedürfnisse der verschiedenen Zweige und jedes einzelnen Verlags dies einheitlich nicht möglich ist.

Es sind grundsätzlich zwei Wege vorgeschlagen worden: eine Preiserhöhung für jedes einzelne Buch vorzunehmen, so wie es Herr Direktor Kilpper in verschiedenen Aufsätzen im Börsenblatt vorgeschlagen hat, oder einen Teuerungszuschlag auf alle bzw. die meisten Verlagswerke eines Verlages zu erheben, wie es von Herrn Dr. de Gruyter und Herrn Dr. A. Giesecke vorgeschlagen und dann von Herrn Geheimrat Siegmund im Börsenblatt vom 5. Dezember und danach von Herrn Dr. A. Drudenmüller im Börsenblatt vom 14. Dezbr. 1917 im einzelnen ausgeführt worden ist. Die Preiserhöhung der einzelnen Werke läßt sich bei Verlagen, die nur verschiedene Serien von Büchern zu Einheitspreisen führen, leicht ermöglichen, ist aber sehr schwierig bei Verlagen wissenschaftlicher

Richtung, wo jedes Buch einen anderen Ladenpreis hat. Es ist auch nicht zu übersehen, daß eine Preiserhöhung möglicherweise den Unwillen der Autoren, die nach § 21 des Verlagsgesetzes zur Erhöhung des Ladenpreises ihre Zustimmung geben müssen, hervorruft, während sie gegen einen Teuerungszuschlag kein Einspruchsrecht haben dürften. Endlich ist der Teuerungszuschlag allgemein in Handel und Industrie jetzt üblich geworden; er wird sogar bei Reparaturen, je nach den Auslagen, den Löhnen usw., auf die Rechnung gesetzt. Er kann leicht herauf- und herabgesetzt werden und ist ja auch im Buchhandel von einem überwiegenden Teil des Sortiments bereits eingeführt. So zweckmäßig das erste Verfahren für die schönwissenschaftlichen Verleger darum sein kann, so scheint für die wissenschaftlichen Verleger nur ein Teuerungszuschlag angängig zu sein.

Auch rechnerisch ist dieses Vorgehen gerade bei dem wissenschaftlichen Verlag durchaus begründet. Der Absatz des wissenschaftlichen Verlags hat während der Kriegszeit sehr nachgelassen, die Handlungsunkosten sind aber nicht nur die gleichen geblieben, sondern, namentlich in der letzten Zeit, ungeheuer gestiegen. Die dadurch hervorgerufene Ungunst hat bei zahlreichen wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen zu Unterbilanz geführt; denn auch der Verlagsbuchhandel ist den Gesetzen der Verzinsung und den verteuerten Folgen der Lagerhaltung und -verwaltung unterworfen. Der Betrag, der bei Erscheinen des Werkes in der Kalkulation zur Deckung der anteiligen Spesen aufgeschlagen war, reicht entfernt unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr aus; das sich ergebende Minus geht zu Lasten des an sich schon bescheiden gewordenen Überschusses oder vergrößert den Verlust. Bei neuen Auflagen kann der Verleger durch Festsetzung eines neuen Ladenpreises den gesteigerten Herstellungskosten Rechnung tragen, aber auch nicht in allen Fällen. Er kann, um gegenüber dem Werk eines anderen Verlegers, von dem noch genügend Vorräte vorhanden sind, konkurrenzfähig zu bleiben, den Preis nicht so hoch ansetzen, wie bei den jetzigen Herstellungspreisen die normale Berechnung es erfordern würde; auch würden die neu herzustellenden Werke bei richtiger Berechnung so teuer werden, daß sie überhaupt keinen erschwinglichen Preis mehr hätten. Es ist deshalb notwendig, daß die erhöhten Unkosten auch auf die Auslieferung der alten Bücher des Verlages mit verteilt werden. Es dürfte weiterhin auch bald durch das beschränkte Papierquantum, das uns zugeteilt wird, eine Verringerung der Verlagsserzeugnisse und des Ertragnisses zu erwarten sein, während die Lasten in absehbarer Zeit sich nicht vermindern werden und daher auf einen verringerten Umsatz um so drückender wirken.

Es erschien dann aber auch empfehlenswert, den Zuschlag, den das Sortiment für sich allein in Anspruch nimmt, mit einzubeziehen. Nach dem Verlagsgesetz und nach alter buchhändlerischer Gewohnheit hat allein der Verleger den Ladenpreis zu bestimmen; durch die Zuschläge des Sortiments ist ihm dieses